
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

A. Das Wichtigste in Kürze

Das verstärkte Fördern von Recycling und die Schließung von Stoffkreisläufen ist für die deutsche Wirtschaft ein wichtiges Anliegen. Der DIHK unterstützt daher die Umsetzung der europäischen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie sowie der Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht.

Zu folgenden Punkten des Gesetzesentwurfs sieht der DIHK jedoch noch Verbesserungspotenzial:

- Die Einführung einer „Obhutspflicht für Erzeugnisse“ geht über europäische Vorgaben der erweiterten Herstellerverantwortung hinaus. Um Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschriften der Abfallrahmenrichtlinie 1:1 umgesetzt werden.
- Die im Rahmen der Obhutspflicht neu eingefügte Verordnungsermächtigung zu Berichtspflichten (Transparenzpflicht) der Vertreiber kann für diese zu erheblichem bürokratischen Mehraufwand führen und sollte gestrichen werden.

Die Bundesregierung hat bei der Überarbeitung des Referentenentwurfs zahlreiche vom DIHK angeführte Aspekte aufgegriffen und berücksichtigt. Folgende Aspekte sollten im Gesetzesentwurf deshalb beibehalten werden:

- Die Chancengleichheit von kommunalen und privaten Unternehmen im Wettbewerb um die Sammlung von Wertstoffen sollte nicht eingeschränkt werden. Die arbeitsteilige Ausgestaltung der Abfallbeseitigung sollte daher weiterhin gewahrt werden.
- Die freiwillige Rücknahme von Abfällen nach § 26 KrWG-E sollte nicht eingeschränkt bzw. übermäßig erschwert werden. Zusätzliche Sammelstellen stellen zusätzliche Möglichkeiten dar, Abfälle zurück in den Kreislauf zu führen.
- Verbindliche Vorgaben an den Einsatz von Recyclingmaterialien in Produkten als ordnungsrechtliche Vorgabe würden einen Eingriff in die Produktion und

Produktgestaltung darstellen. Dies wäre aus Sicht des DIHK nur sinnvoll, wenn für Innovation und nachhaltige Gestaltung von Produkten ausreichend Spielraum verbleibt.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des DIHK vom 9. September 2019 zu dem Referentenentwurf verwiesen.

B. Details - Besonderer Teil

§ 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m § 23 Abs. 2 Nr. 11, § 24 Nr. 10, § 25 Nr. 9 Obhutspflicht der Produktverantwortlichen für die von ihnen hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse, Transparenzpflicht

Als Ausfluss der Produktverantwortung normiert die neue Obhutspflicht die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit von Erzeugnissen im Vertriebsweg. Der Gesetzesentwurf beabsichtigt damit, dass verantwortliche Unternehmen ihre Waren nur als ultima ratio als Abfall verwerten.

Die Neuregelung im KrWG legt die Grundlage für eine entsprechende Verordnung. Damit wird der Bundesregierung die Möglichkeit für rechtlich bindende Regelungen zur Ausgestaltung eröffnet. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte bereits im Gesetz nachgebessert werden:

Bei dem Begriff der „Gebrauchstauglichkeit“ handelt es sich um keinen feststehenden Begriff, vielmehr kann diese Eigenschaft eines Produktes, subjektiv ausgelegt werden. Es sollte daher eine Definition in das Gesetz aufgenommen werden, was genau unter Gebrauchsfähigkeit zu verstehen ist. Dies ist für die Rechtssicherheit von Unternehmen unerlässlich und kann Streitigkeiten oder Klagen vermeiden. In Bezug auf den Begriff „Gebrauchstauglichkeit“ sollte ebenfalls der Begriff der „Marktfähigkeit“ definiert werden, da dieser für den Rücklauf von Produkten in den Warenkreislauf ebenso wichtig ist. Weiter sollte in einem Katalog abschließend festgelegt werden, auf welche Produkte sich die Obhutspflicht erstrecken soll.

Die Informations- und Berichtspflicht in § 25 Nr. 9 KrWG-E soll Art, Menge, Verbleib und Entsorgung von Produkten sowie die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Obhutspflicht umfassen. Laut Gesetzesbegründung soll die Pflicht ein internes Planungsinstrument darstellen. Allerdings kann sie zu einer erheblichen Bürokratiebelastung führen, die besonders kleine und mittlere Händler nur schwer erfüllen können. Für das ausgewiesene Ziel des Bundesumweltministeriums, der Retourenvernichtung von neuen Produkten mit dieser Verordnungsermächtigung entgegenzutreten, stellt diese Vorgabe jedoch nicht das geeignete Mittel dar. Vielmehr sollten Anreize für eine anderweitige Verwendung oder die Rückführung in den Kreislauf geschaffen werden und sämtliche Vertriebswege berücksichtigt werden.

§ 23 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m § 25 Abs. 1 Nr. 4 Finanzielle Verantwortung/Beteiligung der Hersteller der Abfallbewirtschaftungs-, Entsorgungs- und Reinigungskosten

Die Übertragung von Kosten kommunaler Unternehmen für die Reinigung des öffentlichen Raumes auf Hersteller und Vertreiber sollte im Rahmen eines nachvollziehbaren, transparenten Systems erfolgen. Unternehmen erkennen ihre Produktverantwortung im Sinne des

Verursacherprinzips an, befürchten jedoch, dass diese Regelung zu einer undifferenzierten und ineffizienten Übertragung der Reinigungskosten und damit einer Verlagerung des Verursacherprinzips führt. Deshalb sollte sowohl die Aufschlüsselung der Finanzierung als auch die technische Durchführung im Gesetz klargestellt werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, alle Akteure der Wertschöpfungskette - bis hin zum Verbraucher miteinzubeziehen und die Lasten verursachergerecht zu verteilen.

C. Ansprechpartnerin

Eva Weik
Energie, Umwelt, Industrie
Kreislaufwirtschaft, Umweltrecht, Rohstoffpolitik
Weik.eva@dihk.de
030/203 08 2212

D. Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.